

Energie

Das Stromversorgungsgesetz (StromVG) und die Stromversorgungsverordnung (StromVV) regeln den geöffneten Strommarkt. Kunden mit einem Strombezug von mehr als 100'000 kWh pro Jahr und Bezugsstelle können ihren Energielieferanten frei wählen. Die Stromversorgung wird in Netzbetrieb und Energielieferung unterteilt. Ihr örtlicher Netzbetreiber bleibt derselbe wie bisher im Versorgungsgebiet der EGH.

"Unbundling"

In der Stromrechnung werden die Kosten neu separat ausgewiesen für die:

- Energie
- Netznutzung
- Abgaben und Leistungen für das Gemeinwesen
- Angaben zur Förderung erneuerbarer Energie

Netznutzungsentgelte

Das Schweizer Stromnetz ist in sieben Ebenen eingeteilt. Die Netznutzungsentgelte decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung der Netze. Je mehr Netzebenen für die Stromlieferung beansprucht werden, desto höher sind die Netznutzungsentgelte. Die StromVV legt die Kalkulationsgrundlagen für die Entgelte fest. Die neu geschaffene Elektrizitätskommission des Bundes, die ElCom, überwacht den Markt und ist unabhängige Entscheidungsinstanz bei Streitigkeiten betreffend Netznutzungsentgelte, Netzzugang und Energiepreise.

Entwicklung der Strompreise

Der Strompreis hängt ab von den Beschaffungs- und Produktionskosten des Stromlieferanten und von der Stromnachfrage. Ausserdem beeinflusst die Stromherkunft (Kernenergie, Wasserkraft, erneuerbare Energie) den Strompreis.

Benötigte Verträge

- Der Netzanschlussvertrag regelt technische Anschlusskriterien und die Anschlussleistung.
- Der Netznutzungsvertrag regelt die Durchleitungsbedingungen und Netznutzungskonditionen.
- Der Energieliefervertrag (Elektrizitätsliefervertrag) enthält den Strompreis.

Angebot der EGH

Grundversorgung

Verzichtet der Kunde auf den Marktzugang, verbleibt er automatisch in der Grundversorgung. Energielieferantin bleibt in diesem Fall die EGH Elektro-Genossenschaft Hünenberg. Der Kunde hat Anspruch auf die jederzeitige Lieferung der benötigten Energiemenge zu den jährlich von der EGH festgelegten Tarifen, die der Aufsicht der ElCom unterstehen.

Elektrizitätsliefervertrag mit EGH Elektro-Genossenschaft Hünenberg

Mit dem Entscheid für einen Elektrizitätsliefervertrag mit der EGH wählt der Kunde den freien Marktzutritt. Die Preise sind wettbewerbsorientiert und werden vertraglich geregelt. Der angestammte Versorger ist gemäss StromVV nicht verpflichtet, später den Kunden in die Grundversorgung zurück zu nehmen.

Energieliefervertrag mit Dritten

Mit dem Entscheid, einen Dritten als Energielieferanten zu wählen, tritt der Kunde in den freien Strommarkt ein. Der Kunde ist selbst verantwortlich, die Energielieferung mit dem neuen Energielieferanten zu regeln. Der Weg zurück in die Grundversorgung ist gemäss StromVV nicht mehr offen. Die Möglichkeit, zu der EGH als Energielieferantin zurückzukehren, bleibt bestehen.

Bei jeder Option bleibt die EGH Netzbetreiberin für Kunden im Versorgungsgebiet der EGH Elektro-Genossenschaft Hünenberg.

Entscheidungszeitpunkt

Wer sich als marktberechtigter Kunde nicht für ein Vertragsmodell ausserhalb der Grundversorgung entschieden hat, bleibt automatisch in der Grundversorgung der EGH. Dieser Kunde muss vorläufig nichts tun. Wer sich für einen Energieliefervertrag mit der EGH oder einem Dritten entscheidet, muss dies der EGH schriftlich jeweils bis am 31. Oktober mitteilen. Der Entscheid ist dann ab dem folgenden 1. Januar wirksam. Ab diesem Zeitpunkt ist der Kunde selbst verantwortlich, seinen Energiebezug mit einem Energielieferanten seiner Wahl zu regeln.